

# Bekanntmachung

## Auslegung des Planentwurfes für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im „Ortsteil Netzstall“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Painten hat am 07.07.2020 beschlossen, eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Netzstall gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen. Damit legt die Marktgemeinde die Grenzen für “im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ fest und grenzt damit für alle bestehenden Zweifelsfälle den nachweislich vorhandenen Innenbereich vom Außenbereich deklaratorisch ab.

Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke, die alle der Gemarkung Klingen angehören:

Fl.-Nr. Gmkg. Klingen	Fl.-Nr. Gmkg. Klingen
586	624
586/1	624/1
591	627 (TF)
593	647 (TF)
597	647/1 (TF)
601	684 (TF)
605	713 (TF)
605/1	721 (TF)
605/2 (TF)	725/2 (TF)
607	735
607/6	735/1
607/8	736
608	736/1
609	737
610/1	737/1
613	738 (TF)
615	771 (TF)
617	771/1
618	771/2
622 (TF)	771/4
623 (TF)	778 (TF)

Die Gesamtfläche beträgt ca.15,5 ha.

Der Planentwurf wurde vom Ingenieurbüro für kommunale Planungen „KomPlan“ aus Landshut ausgearbeitet. Der Marktgemeinderat hat am 19.01.2020 den Planentwurf einschließlich Begründung gebilligt.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.01.2021 liegt nun im folgenden Zeitraum öffentlich aus:

**Öffentliche Auslegung**  
**12. April 2021 bis einschließlich 14. Mai 2021**  
**Ort der Auslegung: Rathaus Painten, Marktplatz 24**

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsplanung mit Begründung können auch auf der gemeindlichen homepage [www.painten.de](http://www.painten.de) unter Bekanntmachungen abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Painten, den 01.04.2021

MARKT PAINTEN



Raßhofer  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Gemeindetafel:

angeschlagen: 01.04.2021

abgenommen: 17.05.2021